

Wartungsvertrag für Kleinkläranlagen

zwischen dem Auftragnehmer

Wasserwerke Zwickau GmbH
Erlmühlenstraße 15
08066 Zwickau
Telefon: 0375 533-562

und dem Auftraggeber

Vorname, Name
Straße, Hausnummer
Postleitzahl Ort
Telefon
Datum
Unterschrift

Anlage

Standort

Anlagentyp
Hersteller

Einwohnergleichwerte

--

Inbetriebnahmedatum

--

§1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Wartung der oben genannten Kleinkläranlage nach den Herstellervorschriften. Sie basiert auf den Vorgaben in der jeweiligen „Wasserrechtlichen Erlaubnis“ und den Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung des Anlagentyps. Die Leistungen der 1. Wartung werden ca. 3 bis 4 Monate nach der Inbetriebnahme durchgeführt.

§2 Leistungen

Im Rahmen der Wartung werden folgende Arbeiten durchgeführt:

1. Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und Ablesung des Betriebsstundenzählers mit Überprüfung des regelmäßigen Betriebes.
2. Funktionskontrolle der betriebswichtigen maschinellen, elektronischen und sonstigen Anlagenteile, insbesondere Belüftung, Umwälzung, Schlamm- und Abwasserrückführungen, Steuereinrichtungen.
3. Wartung der maschinellen Einrichtungen, z.B. Kontrolle von Öl, Luftfilter, Kohlelamellen etc.
4. Einstellen optimaler Betriebswerte, z.B. Sauerstoffversorgung, Belebtschlammvolumen.
5. Durchführung allgemeiner Reinigungsarbeiten, z.B. Entfernen von Schwimmschlamm und Ablagerungen (keine Entschlammung oder Komplettreinigung der Anlage).
6. Feststellung der Schlamm Spiegelhöhe und davon abgeleitete Empfehlung zur Entsorgung.
7. Überprüfung des baulichen Zustandes der Anlage.
8. Erstellung eines Wartungsprotokolls, welches vom Betreiber dem Betriebstagebuch beizufügen ist.
9. Messung von Temperatur, pH-Wert, absetzbare Stoffe und CSB in einer Stichprobe des Ablaufs.

Die Durchführung der Wartungsarbeiten wird mit dem Auftraggeber terminlich abgestimmt.

Sollte der Wartungsaufwand aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder Pflichtverletzung höher werden, so werden wir dies nach Absprache mit dem Auftraggeber gesondert berechnen.

Eine Kopie des Wartungsprotokolls kann auf Verlangen der zuständigen Behörde dieser zur Verfügung gestellt werden.

§3 Zusatzleistungen: Ersatzteile/ Reparaturen

Um eventuelle Reparaturkosten gering zu halten, ist der Auftragnehmer berechtigt, Bauteile und Verschleißteile (außerhalb der Gewährleistung) bis zu einem Wert von **100 €** (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) ohne vorherige Absprache zu wechseln. Dadurch spart der Auftraggeber, sofern die Reparatur sofort durchgeführt werden kann, eine erneute An- und Abfahrt des Technikers. Diese werden im Wartungsprotokoll separat dokumentiert und zusätzlich abgerechnet.

Reparaturen die, die Reparaturpauschale übersteigen, müssen vom Auftraggeber gesondert beauftragt werden.

§4 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet die vorgeschriebene Eigenüberwachung regelmäßig durchzuführen und diese im Betriebsbuch zu vermerken. (siehe Anlage 1)

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer Zugang zur Anlage im erforderlichen Umfang.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages alle ihm bekannt werdenden Störungen und Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden und keine Eingriffe in die Anlage vorzunehmen.

Störungen und Schäden dürfen nur vom Auftragnehmer beseitigt werden. Auftretende Störungen berechtigen den Auftraggeber nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

Soweit im Rahmen der Wartungsarbeiten Strom und Wasser benötigt werden, erfolgt eine kostenlose Bereitstellung durch den Auftraggeber. Anfallende Abfälle (z. B. durch Reinigung oder Reparatur) bleiben Eigentum des Auftraggebers.

§5 Wartungspreis

Der Wartungspreis beträgt 75,42 € pro Wartung.

Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand wie folgt berechnet:

1.	1 Stunde	Monteurstunde für Serviceleistungen	36,05 €
2.	1 Fahrt	Fahrkostenpauschale für An- und Abfahrt	15,23 €
3.	1 Analyse	Abwasseranalyse mit CSB Bestimmung	23,28 €

Alle aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Wartungspreis ist bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu entrichten.

Bei Zusatzleistungen ist der jeweilige Rechnungsbetrag nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§6 Preisleitklausel

Sollten durch gesetzliche bzw. tarifliche Änderungen (z. B. Änderungen der DIN, UVV oder behördlichen Auflagen etc.) einzelne Kostenelemente steigen, so werden wir den vereinbarten Preis entsprechend anpassen.

§7 Vertragsdauer / Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages.

Der Vertrag gilt für unbestimmte Zeit. Der Vertrag ist von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten, zum 31. 12 eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung erfolgt in schriftlicher Form.

Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr.

Kommt eine der Vertragsparteien um mehr als 6 Wochen in Verzug, so besteht das Recht zur fristlosen Kündigung.

Das Vertragsverhältnis endet in jedem Fall am Ende des Monats der endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage.

§8 Haftung, Vertragsänderung, Gerichtsstand

Der Auftragnehmer haftet für Schäden an der Anlage, die er bei der Ausführung der Wartungsarbeiten verursacht hat, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Er haftet nicht für Anlagenstörungen, die während des Betriebes der Anlage auftreten.

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift Auftraggeber

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift Auftragnehmer

[Anlage 1 Eigenüberwachung](#)

[Anlage 2 Betriebshinweise](#)

Eigenkontrolle

Tägliche Kontrolle

Es ist zu kontrollieren, ob die Anlage in Betrieb ist.

Wöchentliche Kontrolle

Betriebshinweise

Feste oder flüssige Stoffe, die nicht in die Toilette gehören:	Was sie anrichten:	Wo sie gut aufgehoben sind:
Pflanzenschutzmittel	Vergiften das Abwasser	Sammelstelle des Landkreises
Pinselfreiniger	Vergiften das Abwasser	Sammelstelle des Landkreises
Putzmittel, die Chlor enthalten	Vergiften das Abwasser, zerfressen Rohrleitungen und Dichtungen	Sammelstelle des Landkreises
Rasierklingen	Verletzungsgefahr für die Arbeiter in Kanalisation und Klärwerk	Mülltonne
Rohrreiniger	Vergiften das Abwasser, zerfressen Rohrleitungen und Dichtungen	Sammelstelle des Landkreises
Schädlingsbekämpfungsmittel	Vergiften das Abwasser	Sammelstelle des Landkreises
Slipenlagen	Führen zu Verstopfung, nicht zersetzbare Plastikfolien verschandeln Gewässer	Mülltonne

Feste oder flüssige Stoffe, die nicht in die Toilette gehören:	Was sie anrichten:	Wo sie gut aufgehoben sind:
Speiseöl	Führt zu Ablagerungen und Rohrverstopfungen	Sammelstelle des Landkreises
Speisereste	Führen zu Verstopfung und locken Ratten an	Mülltonne
Tapetenkleister	Führt zu Verstopfungen	Sammelstelle des Landkreises
Textilien (z. B. Nylonstrümpfe, Putzlappen etc.)	Verstopfen Rohrleitungen, können ein Pumpwerk lahm legen	Altkleidersammlung
Verdünner	Vergiftet das Abwasser	Sammelstelle des Landkreises
Vogelsand, Katzenstreu	Führt zu Ablagerungen und Rohrverstopfungen	Mülltonne
WC-Steine	Vergiften das Abwasser	Nicht verwenden
Windeln	Verstopfen die Rohre	Mülltonne
Zementwasser	Lagert sich ab und verkrustet die Rohre	Entsorgung durch Fachfirma

Grundsätzlich sind der Anlage nur Stoffe zuzuführen, welche in ihrer Charakteristik häuslichem Schmutzwasser entsprechen.

Biozide, toxisch wirkende, biologisch nicht verträgliche oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nicht in die Anlage gelangen, da sie zu biologischen Prozessproblemen führen.